1. Entwurf

Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil Süderbrarup

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom_____ folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die besonderen Betreuungsangebote an der Schule am Thorsberger Moor, die im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagsschule angeboten werden. Der Träger der Gemeinschaftsschule, das Amt Süderbrarup, betreibt die Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Inanspruchnahme

1. Die offene Ganztagsschule bietet vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen Montag – Freitag Betreuungs- und Bildungsangebote (außerschulische Angebote) an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule offen.
3. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagsschule.
4. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:15 Uhr – 15.15 Uhr und Freitag bis 14.00 Uhr statt.
2. Während der beweglichen Ferientage und Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung.
3. Wird die offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4
Anmeldung zur offenen Ganztagsschule

1. Der Antrag zur Aufnahme in die offene Ganztagsschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist auch bei tageweiser Betreuung notwendig. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend. Die Anmeldung zur Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss eine Woche vor Ablauf eingegangen sein. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres. Die Anmeldung für die zusätzlich kostenpflichtigen Angebote ist für ein Schulhalbjahr verbindlich. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Es werden nur Schülerinnen und Schüler in den kostenpflichtigen Angeboten aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Überbelegung eines Angebotes erfolgt die Aufnahme nach Reihenfolge der Antragsstellung für die Anmeldung.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die kostenpflichtigen Angebote sind –sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
4. Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Schule am Thorsberger Moor an

§5
Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme in die offene Ganztagsschule erfolgt in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang zum Ende Schuljahres.
2. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
   a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
   b) Wechsel der Schule
3. Ein Kind kann durch die Schulleitung und/oder eine durch ihn genannten Person von der Teilnahme sämtlicher Angebote der offenen Ganztagsschule zeitweise b oder ganz a ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt (§ 25 SchulG) oder
c) das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z. B. 3mal unentschuldigt fehlt (die Kosten für die Angebote werden in diesem Fall nicht erstattet)

II. Gebühren

§ 6
Entstehung und Fälligkeiten des Elternbeitrages

1. Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Angebote werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.

3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die „Notfalltageskarten“. Diese müssen am entsprechenden Tag in der Schule unverzüglich in bar gezahlt werden.
4. Die kostenpflichtigen Kursgebühren werden am Anfang des Schuljahres fällig.
5.

§ 7
Gebühr für die Nutzung des Betreuungsangebots

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Schule am Thorsberger Moor von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:15 Uhr bis 15.15 Uhr / Freitag bis 14.00 Uhr werden Benutzungsgebühren/Elternbeiträge erhoben.
   Je angefangenen Monat beträgt die Benutzungsgebühr/der Elternbeitrag

   a) - für die Betreuung des 1. Kindes von Mo-Fr 45,00 €
      - für die Betreuung des 2. und jedes weiteren Geschwisterkindes jeweils 35,00 €
   b) - für die Betreuung an einem festen Tag in der Woche je Kind jeweils 15,00 €
   c) - für die Betreuung an zwei festen Tagen in der Woche je Kind jeweils 30,00 €

2. Eine Ermäßigung nach §7 Abs. 1 a) Zeile 2 wird auch für Geschwisterkinder gewährt, welche an der Nordlicht-Schule unterrichtet werden.
   Maßgeblich für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist das älteste Geschwisterkind. Die Ermäßigung wird nach der jeweils anzuwendenden Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagsschule berechnet.
3. Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Die Gebühr für die „Notfalltageskarte“ ist unverzüglich und in bar in der Schule zu entrichten.
4. Kursgebühren werden für ein Schulhalbjahr erhoben und sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 8
Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagsessens

1. Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Thorsberger Moor geöffnet. Der Betrag pro Essen beträgt 2,50 €.
2. Eine Abrechnung über die Bildungs- und Teilhabekarte ist möglich:
   - 10,00 € pro Monat für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
   - Mittagessen nach Abzug des Eigenanteiles von 1,00 €
3. Lehrkräfte können für einen Beitrag von 3,50 € am täglichen Mittagessen teilnehmen.
4. Die Betreuungskräfte zahlen 1,50 € für das Mittagessen
5. Das Mittagessen wird über das Portal „MensaMax“ selbständig von den Eltern/Lehrkräften/Betreuungskräften gebucht und per Lastschrift von der Amtsverwaltung eingezogen.

§ 9
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schüler/in aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III.Ergänzende Bestimmungen

§ 10
Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.
3.

§ 11
Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuchs des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung getroffen.

§ 12
Versicherungen

1. Die offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht während des Besuches der offenen Ganztagsschule und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich zu melden.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil

Süderbrarup tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Süderbrarup _____vom ..... außer Kraft.

Süderbrarup, den

_____

Thomas Detlefsen
(Amtsvorsteher)